

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 für das Saarland

Das Saarland erhält in der Förderperiode 2021-2027 rund 135 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Diese Mittel haben eine hohe Bedeutung für die strukturpolitische Entwicklung des Landes und tragen zum Erhalt und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft im Saarland bei. Die Ausreichung der Fondsmittel erfordert die Erstellung eines strategischen Rahmens in Form eines Programms auf Basis der entsprechenden EU-Verordnungen, das die Grundlage für die Förderung bildet.

Begleitend zur Erstellung des Programms für den EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der Förderperiode 2021-2027 für das Saarland wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) insbesondere gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie nach der Richtlinie 2014/52/EU durchgeführt. Die EU-Richtlinie schreibt eine SUP im Prozess der Plan- bzw. Programmerstellung vor, falls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

In einem so genannten "Screening" wurde die SUP-Pflicht für das Programm gemäß § 5 UVPG geprüft und bejaht. Die Taurus Eco Consulting GmbH wurde als unabhängiges Beratungsunternehmen mit der Untersuchung beauftragt.

In einem ersten Bearbeitungsschritt, genannt "Scoping", wurden der Umfang umweltrelevanter Fördermaßnahmen/-gruppen sowie die möglicherweise durch sie tangierten Umweltschutzgüter (z.B. Boden, Wasser, Luft) identifiziert und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts in Abstimmung mit der verantwortlichen Behörde sowie Vertreterinnen und Vertretern der fachlich zuständigen Umweltbehörde (Konsultationsschritt 1) festgelegt.

Die möglichen Auswirkungen der ausgewählten umweltrelevanten Maßnahmen/-gruppen wurden vor dem Hintergrund des Umweltzustands und mit Bezug zu den umweltpolitischen Zielen des Saarlandes für jede Maßnahme/-gruppe im Rahmen von Expertenurteilen abgeschätzt und in einem Berichtsentwurf zusammengefasst. Dabei wurden auch Vorschläge für eine umweltfreundlichere Gestaltung der Fördermaßnahmen gemacht, die noch im Programmierungsprozess selbst oder in der späteren Implementierungsphase der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden können.

In einem zweiten Konsultationsschritt wurde nach §§ 41 und 42 UVPG der Umweltbericht den Fachbehörden und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die ihrerseits Stellungnahmen einbringen konnten. Dazu wurden der Umweltbericht und der aktuelle Entwurf des Programms am 26.03.2021 an die betreffenden Behörden versandt. Am 24.03.2021 wurden die Dokumente auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr veröffentlicht und im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 25.03.2021 an für einen Monat ausgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.03.2021 im Amtsblatt des Saarlands bekannt gemacht. Frist zur Einreichung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war gemäß § 42 UVPG der 25.05.2021. Frist für Stellungnahmen der betroffenen Behörden war gemäß § 41 UVPG der 07.05.2021. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und ihre Folgen für die EFRE Programmierung

beschrieben. Die Ergebnisse dieses Prozesses fanden Berücksichtigung in der abschließenden Fassung des Umweltberichts und sind in dieser Erklärung dokumentiert. Im Rahmen der Konsultationen gingen zwei Stellungnahmen ein:

1. Die Stellungnahme der Obersten Immissionsschutzbehörde:

In dieser wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich des geplanten Programms und des Umweltberichts keine Bedenken bestehen.

2. Die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LAU):

Die aufgeführten Umweltschutzziele und Indikatoren, der Untersuchungsrahmen und die Prüfmethode sowie die vorläufige Abschätzung erheblicher Auswirkungen des Programms waren laut LAU auf der vorliegenden abstrahierten Ebene (ohne Betrachtung konkreter Einzelprojekte) aus Sicht des Naturschutzes ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Ergänzungen sind laut LAU zum gegenwärtigen Ausarbeitungsstand des Programms nicht erforderlich.

Weiterhin wurden für die im Umweltbericht analysierten Schutzgüter Biodiversität, Fläche und Boden sowie Wasser zahlreiche Anmerkungen vom LAU gemacht. Von diesen konnten viele in der überarbeiteten Fassung des Umweltberichts berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt wurden Anmerkungen zur Aufnahme weiterer Indikatoren im Schutzgut Fläche und Boden. Die zur Beschreibung des Umweltzustandes und zur Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des EFRE-Programms verwendeten Umweltindikatoren zu Beginn der strategischen Umweltprüfung im Scoping-Prozess bestimmt und von den beteiligten Akteuren als ausreichend und zielführend erachtet wurden. Demzufolge bestand diesbezüglich kein Überarbeitungsbedarf.

Die Verwendung der Begriffe „Indikator“ und „Teilindikator“ wurde an einigen Textstellen moniert und solle durch „Zustand“ ersetzt werden. Da die Begriffe im Umweltbericht genauso verwendet werden in den zu Grunde liegenden Datenquellen wäre eine andersartige Begriffsverwendung eher irritierend, weshalb die Begriffe beibehalten wurden. Weiterhin wurde die Datenverwendung von Daten aus dem EUA-Messnetz moniert, wenn sie sich auf die Wasserrahmenrichtlinie beziehen. Da diese Daten jedoch die besten verfügbaren waren, sehen wir keine Alternative zu ihrer Verwendung.

Einbeziehung des Umweltberichts und der Umwelterwägungen in das Programm

Bei der Ausgestaltung des Programms wurden Umwelterwägungen auf verschiedenen Ebenen einbezogen, die sich insbesondere im politischen Ziel 2 des saarländischen EFRE-Programms niederschlagen.

Im Ergebnis wurde in der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf den Boden durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme eintreten könnten, aber dass diese jedoch bereits durch die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13-15 des BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB vermieden, verringert oder ausgeglichen werden. Auch für keines der anderen Schutzgüter sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten.

Die Vorschläge aus dem Umweltbericht zur freiwilligen Verbesserung der Umweltleistungen der untersuchten Fördermaßnahmen zeigen, dass eine Verbesserung der Umweltleistung insbesondere auf Ebene der Projektauswahl erreicht werden kann.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden bei der Erstellung der Richtlinien und der Projektauswahlkriterien berücksichtigt.

Gründe für das angenommene Programm

Das Programm wird angenommen, da die Übersicht der zu erwarteten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zeigt, dass mit der Durchführung des Programms für viele Umweltschutzgüter eine leicht positive oder positive Entwicklung erwartet wird. Im Vergleich zur Alternative, der Nicht-Durchführung des Programms (Nullvariante) wird nicht erwartet, dass sich die untersuchten Umweltschutzgüter negativ entwickeln.